

G 1 – JUSTITIARIAT

REPORT ZUR EUROPARECHTLICHEN
UND INTERNATIONALEN ARBEIT
IM DEUTSCHEN NATIONALKOMITEE
FÜR DENKMALSCHUTZ (DNK) UND
DEM EUROPEAN HERITAGE LEGAL FORUM (EHLF)
IM JAHR 2008

European Heritage Legal Forum

Die europarechtlichen Aktivitäten standen im Jahr 2008 ganz im Zeichen der Überführung der bisherigen Arbeitsgruppe ECHO (European Working Group on EU Directives and Cultural Heritage), die auf diesem Arbeitsfeld seit einem knappen Jahrzehnt erfolgreich Aufbauarbeit leistete, in eine von möglichst allen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) getragene Form. Dabei sollte dennoch weder ein neues selbst- und eigenständiges Gremium geschaffen noch eine Verlagerung nationaler bzw. regionaler Kompetenzen angestrebt werden. Deutsches Mitglied ist im Auftrag des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK), der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (VdL) und des Verbands der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland (VLA), Regierungsdirektor Wolfgang Karl Göhner, Justitiar des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und Mitglied [seit März 2009 Stellvertretender Vorsitzender] der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des DNK.

Der unmittelbare Anlass für die Gründung des EHLF war die jährliche Konferenz der obersten staatlich autorisierten Denkmalfachbehörden aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) im European Heritage Heads Forum (EHHF) im Frühjahr 2008 in Kopenhagen. In Folge der alleinigen Zuständigkeit der Länder in der Bundesrepublik Deutschland wird diese – in Abstimmung mit dem Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) – derzeit durch Prof. Dr. Gerd Weiß, Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, als 1. Vorsitzender der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (VdL), sowie durch Prof. Dr. Jürgen Kunow, Landesarchäologe des Landschaftsverbands Rheinland – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, als Vorsitzender des Verbands der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland (VLA), vertreten. In Kopenhagen wurde die Notwendigkeit erkannt, gemeinschaftlich für eine Verbesserung europäischer Normen, die i. d. R. unbeabsichtigt abträgliche Nebeneffekte auf das bauliche und archäologische kulturelle Erbe haben können, zu sorgen, weshalb die beabsichtigte Gründung des EHLF sehr begrüßt wurde.

Das neue europäische Beratungsgremium European Heritage Legal Forum (EHLF) wurde schließlich im September 2008 auf Einladung des Freistaates Bayern und organisiert vom Justitiar des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in der repräsentativen Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union in Brüssel, direkt gegenüber dem Europäischen Parlamentsgebäude gelegen, gegründet (Abb. 1).

Das EHLF setzt sich aus amtlich bestellten Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Frei-

handelsassoziation (EFTA) zusammen, welche die Auswirkungen der EU Normgebung auf das europäische bauliche und archäologische kulturelle Erbe untersuchen. Obwohl das bauliche und archäologische kulturelle Erbe ein wesentlicher ökonomischer Faktor für und in Europa ist, insbesondere im Hinblick auf die Tourismusförderung, liegt bei der Europäischen Union keine Regelungszuständigkeit. Dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtet ist dieses Handlungsfeld den Regelungsmechanismen der jeweiligen Mitgliedstaaten vorbehalten. Dennoch betrifft die europäische Normgebung in Zuständigkeitsbereichen der Europäischen Union, wie z. B. der Umwelt, dem Klimaschutz, der Energieeffizienz oder den Gesundheits-, Arbeits- und Sozialbedingungen zunehmend den Schutz unserer Bau- und Bodendenkmäler sowie unserer Kulturlandschaften. Selbstverständlich will europäische Normgebung bauliches und archäologisches kulturelles Erbe niemals absichtlich verletzen oder bedrohen. Allerdings sind mit Verordnungen, Richtlinien oder technischen Normen nicht selten abträgliche Nebeneffekte verbunden, deren Konsequenzen nicht frühzeitig genug abgeschätzt worden waren.

Allein die Diskussion um die Novellierung der Energieeffizienzregelungen der EU im Rahmen einer neuen Gesamtenergieeffizienzregelung zeigt überdeutlich, wie gefährlich es sein kann, wenn in aller Regel gut gemeinte Gedanken sozusagen en passant reflexartig auch – meist verheerende – Auswirkungen auf die Denkmäler Europas haben. So ist z. B. in der derzeit sich noch im Novellierungsverfahren befindlichen sog. Gesamtenergieeffizienzrichtlinie in Art. 4 Abs. 3 vorgesehen, dass ab dem 30. Juni 2014 [nach der 1. Lesung des Europäischen Parlaments: 2012!] keine öffentlichen Gelder mehr für die Pflege, den Unterhalt und die Sanierung von Denkmälern eingesetzt werden dürfen, wenn diese baulichen Anlagen nicht den neuen energieeffizienztechnischen Anforderungen an bauliche Anlagen genügen sollten. Zudem werden bauliche Anlagen unbeschadet ihrer Entstehungsgeschichte wie Neubauten behandelt, wenn über 25 v. H. der Gebäudehülle einer sog. „größeren Renovierung“ unterzogen werden; eine solche „größere Renovierung“ soll angenommen werden, wenn die Gesamtkosten der Arbeiten an der Gebäudehülle oder den gebäudetechnischen Systemen 25 v. H. des Gebäudewerts (unter Ausschluss des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde) übersteigen, oder mehr als 25 v. H. der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden. Insbesondere die Abgeordneten der EVP-Fraktion waren bereits sehr aktiv, auch für die Belange des kulturellen Erbes zu kämpfen, bis dato aber nur mit abmildernder Wirkung in toto, leider aber nicht mit dem Ergebnis einer Klarstellung dieses katastrophalen Art. 4 Abs. 3 der Gesamtenergieeffizienzrichtlinie. So kann man sich z. B. in Bayern eine funktionierende und effektive staatliche Denkmalpflege ohne Förderungsmöglichkeiten aus dem Entschädigungsfonds und den haushaltsrechtlich vorgesehenen Zu-

1. European Heritage Legal Forum (EHLF) vor der Bayerischen Vertretung in Brüssel, 2008



schussmitteln schlicht nicht vorstellen. Um so notwendiger sind nun allerdings Reaktionen der für den Erhalt und die Pflege des baulichen kulturellen Erbes in den Mitgliedstaaten des EWR, aber insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland in den zuständigen Landesverwaltungen zuständigen Stellen, die diese ungewollte, aus Energieeffizienzgründen entbehrliche und baukulturell verheerende Konsequenz (Kollateralschaden) rechtzeitig zu verhindern trachten. Es mag sein, dass die EU-Kommission letztendlich die gesetzeshierarchischen Unklarheiten in Art. 4 der Richtlinie und die selbst eingestandene zu weit reichende Formulierung in Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie von selbst korrigieren werden wird; das EU-Parlament war jedoch trotz heftiger Information seitens der im EHLF vertretenen Mitgliedstaaten nur zur Abmilderung bereit, nicht aber zur Klarstellung von Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie zu Gunsten einer Ausnahme zum Schutz des baulichen kulturellen Erbes.

Nachteilige Auswirkungen

Derartigen unbeabsichtigten abträglichen Nebeneffekten auf das bauliche und archäologische kulturelle Erbe muss in jedem Mitgliedstaat in der dort individuell erforderlichen Weise entgegen gewirkt werden können und dürfen, weshalb europäische Normen so umgesetzt werden müssen, dass denkmalpflegerisch erforderliche Ausnahmeklauseln immer dann und überall dort in dem notwendigen Umfang vorgesehen werden müssen, wenn und wo dies möglich ist. Da einige Mitgliedstaaten dabei nicht wirklich ausreichend erfolgreich sind, andere wiederum ganz eigene Wege beschreiten, bildete sich inzwischen eine hoch differenzierte, kaum mehr zu überblickende Landschaft im Bereich der nationalen Gesetzgebung zum Schutz des baulichen und archäologischen kulturellen Erbes in Europa.

Beispielsweise müssen Gemälde alter Meister wie Rembrandt, Rubens oder van Gogh selbstverständlich mit den selben bleihaltige Stoffe enthaltenden Farben restauriert werden, mit denen die alten Meister selbst ihre Kunstwerke erschufen; dies unbeschadet des europäischen Verbots, metallhaltige Farben zu verwenden. Selbstverständlich müssen die Außentüren unserer historischen Kirchen, dem symbolischen Zeichen des Willkommens entsprechend, sich weiterhin nach innen öffnen, obschon europäisches Recht fordert, dass alle Türen öffentlicher Gebäude sich aus feuerpolizeilichen Gründen ausnahmslos nach außen zu öffnen haben. Und selbstverständlich muss verhindert werden, dass sämtliche Fenster von Baudenkmalern insbesondere durch Kunststofffenster ersetzt werden, obwohl die historischen, i. d. R. Holzfenster die aktuellen europäischen Umweltauflagen nicht erfüllen.

Insofern versucht das EHLF zu erreichen, dass zukünftig für jede beabsichtigte EU Normgebung bereits im Vorfeld sehr frühzeitig eine Folgenabschätzung erfolgt, ob und inwieweit diese neuen Maßnahmen unbeabsichtigte abträgliche Nebeneffekte auf das bauliche und archäologische kulturelle Erbe in Europa haben könnten. In diesem Fall könnten dann Ausnahmeklauseln oder Alternativen zu Gunsten des Bereiches von Denkmalschutz und Denkmalpflege zu einem sehr frühen Zeitpunkt formuliert, vorgeschlagen und daher noch in das entstehende Normgebungsverfahren integriert werden. Auch hier war die Arbeit von ECHO bzw. des EHLF sehr erfolgreich, als nach langem Ringen mit der EU-Kommission der Leitfaden für die Folgenabschätzung, den die EU-Kommission bei Normsetzungsverfahren quasi als Selbstkontrolle eigenverantwortlich heranzieht, ergänzt werden konnte um einen Prüfungsmaßstab Kultur und Kulturelles Erbe, wenngleich er mangels originärer Zuständigkeit der Europäischen Union für das Politikfeld Kultur im Bereich Soziales eingebettet wurde.

RECHTSPRECHUNG ZUM DENKMALRECHT 2009

Der Rechtsprechungsbericht zum Denkmalschutzrecht im engeren Sinne (Bayerisches Denkmalschutzgesetz) wie im weiteren Sinne (u.a. Bau-, Naturschutz, Immissionsschutz- und Wasserrecht) erfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2009 und enthält eine Auswahl allgemein bedeutsamer Gerichtsentscheidungen (einen umfassenden Überblick zu Entscheidungen mit Fundstellenangaben

enthalten http://www.blfd.bayern.de/hinweis_denkmaleigentuemers/rechtsprechung/index.php bzw. <http://w-goehner.de>).

Aufbringung einer Solaranlage auf Kirchendach

Das 1929/30 errichtete Kirchengebäude erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayDSchG, insb. stammt es aus einer abgeschlossenen Epoche und damit aus vergangener Zeit. Die Erweiterung von 1967/68 schließt sich hinsichtlich Baustil, Architektur, Bauausführung, Material und Optik an den bereits bestehenden Kirchenbau an. Zudem handelt es sich um eine katholische Kirche in einem weitgehend protestantisch geprägten Raum. Fragen der Materialgerechtigkeit, der farblichen Abstimmung, der gewählten Baumaterialien und des Oberflächencharakters sind angesichts des schlichten Baukörpers für den anschaulichen Erhalt des Denkmalcharakters wesentlich. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage durch Belegung der Hauptdachfläche mit Solarelementen verändert eindeutig das Erscheinungsbild des Kirchengebäudes unabhängig von der Farbe der Solarelemente. Jede Solaranlage wirkt allein schon auf Grund der Materialeigenschaften völlig anders, als die vorhandene oder eine ggf. zu erneuernde Dachdeckung mit den vorhandenen und ortsüblichen Biberschwanzziegeln. Die geplanten Module wären mit ihrer glatten Oberfläche und der spiegelnden Wirkung eindeutige Fremdkörper auf dem vorhandenen Dach des Denkmals. Die städtebauliche Bedeutung des Denkmals und seine Wirkung würden deutlich beeinträchtigt, ohne dass es notwendig ist, dass die Kirche etwa im gesamten Ortsgebiet oder von weither sichtbar wäre. Die städtebauliche Bedeutung besteht insb. darin, dass das markante Kirchengebäude mit der räumlichen Situation um den zentralen Platz den ursprünglichen dörflichen Charakter bis in heutige Zeit dokumentiert. Die Bedeutung des Denkmals und die vorhandenen gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes sind dabei i. R. dieser Ermessensentscheidung den Interessen des Eigentümers an der Verwirklichung seines Vorhabens gegenüberzustellen, wobei eine Ermittlung, Gewichtung und Abwägung dieser Privatinteressen mit dem öffentlichen Interesse des Denkmalschutzes vorzunehmen ist. Das nachvollziehbare private Interesse, durch die Montage einer Photovoltaikanlage eine Rendite zu erzielen und so das Eigentum wirtschaftlich zu nutzen, kann die gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes nicht aufwiegen. Der bloße Wunsch nach einer besseren Ausnutzung eines Gebäudes oder einer höheren Renditeerzielung ist für sich genommen nicht relevant, wenn nicht das Denkmal ohne die Zulassung dieser Nutzung sonst zu einer nicht zu bewältigenden Last für den Eigentümer würde. Die bisherige Nutzung als Raum für Gottesdienste und Veranstaltungen ist allerdings auch in Zukunft ohne die Solaranlage uneingeschränkt möglich. Die Tatsache, dass die erwarteten Gewinne aus der Solaranlage die Sanierung des Kirchendaches finanzieren sollen, ist zwar ein verständlicher Wunsch des Denkmaleigentümers, aber im Zusammenhang der Abwägung nicht relevant, da auch jede andere Art der Gewinnerzielung mit der Sanierung des Daches verknüpft werden könnte (etwa Anbringung von Werbeanlagen). Die Tatsache, dass die Erzeugung von Solarstrom durch Photovoltaikanlagen an sich sinnvoll und ökologisch vernünftig ist, führt nicht zu einem anderen Ergebnis, insb. da auf einer wesentlich kleineren Fläche des Eigentümers eine entsprechende Menge Strom erzielbar wäre.

BayVG Ansbach, Urteil vom 8. April 2009, Az.: AN 3 K 08.00981, juris

Anbau an Baudenkmal im Rahmen des Architekturprojektes „Bauen im Bestand“

Eine bauliche Anlage stammt dann „aus vergangener Zeit“ i. S. v. Art. 1 Abs. 1, 2 Satz 1 BayDSchG, wenn sie einer abgeschlossenen, historisch gewordenen Epoche zuzurechnen ist. Von Gesetzes wegen verfolgt der Denkmalschutz nicht das Anliegen, auch schon in jüngerer oder gar jüngster Zeit entstandene bauliche Anlagen unverändert zu erhalten, die städtebaulich oder künstlerisch besonders gelungen erscheinen, so wünschenswert dies auch i. S. einer anspruchsvollen Baukultur sein mag. Eine derartige „begleitende“ oder „nacheilende“ Qualifizierung solcher Bauwerke als Baudenkmal entspricht nicht

der in der bayerischen Verfassung (Art. 141 Abs. 2 Bay. Verf.) verankerten originären Aufgabe des Denkmalschutzes, die, auf die kürzestmögliche Formel gebracht, lautet: „Lebendigerhaltung des historischen Erbes“. Durch den im Rahmen des Architekturprojektes „Bauen im Bestand“ konzeptionell in den vorhandenen Denkmalbestand (Jugendstilvilla mit Park) „hineinkomponierten“ Holzpavillon mit Verbindungsbrücke zur Jugendstilvilla entstand dennoch kein neues „Gesamtdenkmal“. Allerdings liegt ein sog. „Nähefall“ nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG vor.

BayVGh, Urteil vom 28. Mai 2009, Az.: 2 B 08.1971, NVwZ-RR 19/2009, 793-795 / juris

Regelmäßige Verpflichtung des Denkmaleigentümers zur aktiven Erhaltung auf eigene Kosten

Der Eigentümer eines Kulturdenkmals ist verpflichtet, dieses im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen. Die auf Dauer angelegte und vom Eigentümer grundsätzlich auf eigene Kosten zu erfüllende Erhaltungspflicht ist in erster Linie eine Rechtspflicht zu positivem Tun. Der Eigentümer muss u. a. Schäden an der Denkmalsubstanz beseitigen; beschädigte Teile muss er reparieren und, wenn dies nicht möglich ist, erneuern. Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals muss in Folge der Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG und der umfassenden Schutzpflicht des Gesetzgebers für die Kulturdenkmäler jedenfalls dann berechtigt sein, die denkmalrechtliche Genehmigung eines benachbarten Vorhabens anzufechten, wenn das Vorhaben die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens möglicherweise erheblich beeinträchtigt und die getätigten Erhaltungsinvestitionen entwertet würden. Insoweit sind die (landes-)denkmalrechtlichen Vorschriften, welche die Zulässigkeit eines Vorhabens in der Umgebung eines geschützten Kulturdenkmals regeln, zu Gunsten des Eigentümers des Kulturdenkmals drittschützend. Die Ziele des Denkmalschutzes lassen sich nur erreichen, wenn auch das Eigentum in der Umgebung eines denkmalgeschützten Gebäudes beschränkt wird. Denkmalschutz braucht Substanz- und Umgebungsschutz. Der Gesetzgeber handelte widersprüchlich, wenn er einerseits das Kulturdenkmal unter Schutz stellte und den Eigentümer zu dessen Erhaltung und Pflege verpflichtete, andererseits aber erhebliche Beeinträchtigungen der Denkmalwürdigkeit des Kulturdenkmals durch Vorhaben in der Umgebung ohne weiteres zuließe. Das Wohl der Allgemeinheit ist nicht nur Grund, sondern auch Grenze für die dem Einzelnen aufzuerlegenden Belastungen für sein Eigentum. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürfen nicht weitergehen, als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient. Der nachbarliche Drittschutz zu Gunsten des Denkmaleigentümers führt nicht zu einer Veränderung der Grundlagen und Maßstäbe für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Vorhaben in der Umgebung des Denkmals; er erlaubt nur, dass der Eigentümer des Denkmals als Nachbar – bestimmte – Verletzungen objektiven Rechts geltend machen darf (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. August 1996, Az.: 4 C 13.94, BVerwGE 101, 364 ff., 375 f.). Der zur Erhaltung verpflichtete Eigentümer hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die Belastungen, die ihm infolge der Erhaltungspflicht zum Schutz des Denkmals auferlegt werden, den mit der Unterschutzstellung angestrebten Zweck auch tatsächlich und auf Dauer erreichen können. § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BauGB gewährleistet ein Mindestmaß an bundesrechtlich eigenständigem, von landesrechtlicher Regelung unabhängigem Denkmalschutz; die Vorschrift hat im Verhältnis zu den denkmalrechtlichen Vorschriften, die nach § 29 Abs. 2 BauGB unberührt bleiben, eine Auffangfunktion. Ist ein Vorhaben in der Umgebung eines geschützten Kulturdenkmals denkmalrechtlich genehmigt, können wegen der Tatbestandswirkung der Genehmigung Belange des Denkmalschutzes i. S. d. zu Gunsten eines Denkmaleigentümers drittschützenden § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB nicht beeinträchtigt sein.

BVerwG, Urteil vom 21. April 2009, Az.: 4 C 3.08, DVBl 2009, 913 ff. / BauR 2009, 1281-1285 / BauR 2009, 1525-1536 [1528] (Anm. E. Beckmann) / BauR 2009, 1536-1547 (Anm. J. Müller) / BRS-ID 4/2009, S. 16-19 / NVwZ 19/2009, 1231-1234 / UPR 2009, 310-313 / ZfBR 2009, 580-583 / NJ 2009, 388-390 (Anm. Ch.-W. Otto, S. 390)

/ RdL 2009, 263-265 / IBR 10/2009, 610 (Anm. S. Pützenbacher, S. 610) / BayVBl 2009, 669-672 / SächsVBl 2009, 234-237 / juris / Stephan Gatz (Anm. in jurisPR-BVerwG 2009 Heft 16 Anm. 2) / LL 2009, 761-768 (Anm. S. 768) / NZBau 2009, 642-643 (Anm. O. Dzallas, S. 643)

Schutz des Stadtbildes durch Ortsgestaltungssatzung

Eine Bestimmung in einer Ortsgestaltungssatzung, die für das gesamte Gemeindegebiet eine Dachneigung von mindestens 18 Grad vorsieht, verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Ein überwiegend durch eine Dachneigung geprägtes Stadtbild einer Fremdenverkehrsgemeinde ist schützenswert. Es ist sachgerecht, dieses Stadtbild weiterhin dadurch zu schützen, dass keine Flachdächer zugelassen werden. Eine künstlerisch positive Ausführung eines Vorhabens rechtfertigt keine Abweichung von Ortsgestaltungsvorschriften. Auch im Hinblick auf die Ausübung des Grundrechts der Kunstfreiheit sind Werke der Baukunst nicht grundsätzlich von den Anforderungen an ihre Gestaltung aufgrund bauordnungsrechtlicher Normen freigestellt.

BayVGh, Beschluss vom 3. November 2009, Az.: 2 ZB 09.564 <http://www.la-by.bayern.de/documents/2a564b.pdf>

Hehlerei des Ersteigerers bei Ersteigerung von römischen Bronzemünzen über eBay

Durch die Ersteigerung von römischen Bronzemünzen über eBay kann sich ein Ersteigerer des Vergehens der Hehlerei gemäß § 259 Abs. 1 StGB schuldig machen. Allerdings muss dem Ersteigerer nachgewiesen werden, dass tatsächlich ein rechtswidriger Vorbesitz vorgelegen hat, dass also der Vorbesitzer die Münzen durch Diebstahl oder durch eine andere gegen fremdes Vermögen gerichtete Vortat erlangt hat.

AmtsG Fürstentfeldbruck, Urteil v. 22.7.2009, Az.: 3 Cs 36 Js 18541/08, nicht veröffentlicht

Bindungswirkung der Grundlagenbescheinigung nach § 7 i EStG

§ 7 i EStG liegt die Erwägung zu Grunde, dass Eigentümer denkmalgeschützter Gebäude finanziell wegen der öffentlich-rechtlichen Bindungen nach dem (Landes-) Denkmalschutzgesetz und der erheblichen Kosten zur Erhaltung derartiger Gebäude entlastet werden sollen. Hinzu kommt der hohe Stellenwert, den die Erhaltung historisch bedeutender und städtebaulich wertvoller Stadtgebiete in der breiten Öffentlichkeit gefunden hat. Es hat sich gezeigt, dass der öffentlichen finanziellen Unterstützung ausschlaggebende Bedeutung für den Wirkungsgrad des Denkmalschutzes zukommt (Stuhmann in Bordewin/Brandt, § 7 i EStG Rz. 2). Denkmal i. S. d. § 7 i EStG kann steuerrechtlich auch ein Neubau im bautechnischen Sinne sein (tatbestandsspezifische Einschränkung des Neubaubegriffs). Der Wiederaufbau oder die völlige Neuerrichtung des Gebäudes sind nicht nach § 7 i EStG begünstigt, weil es gerade um die Erhaltung des bestehenden Denkmals [hier: einzelne bauliche Anlage!] geht (vgl. BFH, Urt. v. 14. Januar 2003, Az.: IX R 72/00, BStBl. 2003 II, 916). Der Zweck der Vorschrift, kulturhistorisch wertvolle Gebäude zu erhalten und zu modernisieren, rechtfertigt jedoch die Auslegung, dass Herstellungskosten, die zur Erhaltung des Gebäudes i. S. d. § 7 i EStG erforderlich sind, auch dann vorliegen, wenn nach allgemeinem steuerrechtlichen Grundsätzen (z. B. bei Erneuerung tragender Teile) von einem Neubau in bautechnischer Hinsicht auszugehen ist. Derjenige, der die erhöhten Absetzungen nach § 7 i EStG bzw. den Abzugsbetrag nach §§ 10 f, 7 i EStG begehrt, hat nachzuweisen, dass die Baumaßnahme vor Beginn mit der Denkmalbehörde abgestimmt wurde. Anerkannt ist, dass diese Abstimmung vor dem Beginn der Baumaßnahmen oder eventueller Änderungen der Planung vorgenommen werden muss. Baumaßnahmen sind

dann mit der Denkmalbehörde abgestimmt, wenn sie einverständlich und bei Bedarf detailliert hinsichtlich Art, Umfang und fachgerechter Ausführung festgelegt waren. Diese Fördervoraussetzung kann nicht nur durch die Bescheinigung i. S. v. § 7 i Abs. 2 Satz 1 EStG, sondern auch durch Schriftverkehr mit der zuständigen Behörde oder in sonstiger Weise belegt werden. Fehlt einer Bescheinigung der Denkmalbehörde, wonach es sich bei einem Gebäude um ein Denkmal handelt, der nach den einschlägigen Bescheinigungsrichtlinien vorgesehene Hinweis, dass allein die zuständige Finanzbehörde das Vorliegen von Anschaffungskosten, Herstellungskosten, Erhaltungsaufwand bzw. nicht begünstigten anderen Aufwendungen prüfe, so kann der Steuerpflichtige die Bescheinigung nach Treu und Glauben nur dahin verstehen, dass die Bescheinigung das Finanzamt hinsichtlich des Abzugsbetrags nach §§ 10 f, 7 i EStG umfassend binde. Erfasst die Bescheinigung Tatbestandsmerkmale, die zugleich denkmalschutzrechtliche und steuerrechtliche Bedeutung haben, so ist die in der Bescheinigung zum Ausdruck kommende denkmalschutzrechtliche Beurteilung auch steuerrechtlich bindend, weil andernfalls der Normzweck, denkmalschutzrechtlich erforderliche Investitionen zu begünstigen, durch eine abweichende steuerrechtliche Beurteilung der Finanzbehörden unterlaufen werden könnte (BFH, Urt. v. 13. September 2001, Az.: IX R 62/98, BFHE 196, 550 / BStBl 2003 II, 912; vgl. auch zu § 7 h EStG BFH, Urt. v. 21. August 2001, Az.: IX R 20/99, BFHE 196, 191 / BStBl 2003 II, 910). Die Grundförderung nach § 9 Abs. 2 EigZulG für einen Neubau schließt die Förderung eines Baudenkmal nach §§ 10 f, 7 i EStG materiell-rechtlich nicht aus, wenn es sich steuerrechtlich um einen Neubau im bautechnischen Sinn handelt. Ausgeschlossen ist jedoch eine Doppelförderung derselben Aufwendungen.

BFH, Urteil vom 24. Juni 2009, Az.: XR 8/08, BFHE nm / DStR 2009, 1745-1748 / ZSteu 2009, R807-R809 / BFH/NV 2009, 1693-1695 / IBR 2009, 612 (Anm. H. Redeker, S. 612) / DStZ 2009, 701-702 / StBW 18/2009, 3 / NWB 35/2009, 2714 / HFR 10/2009, 970-972 / EStB 10/2009, 342 (Anm. H.-J. Meurer, S. 342) / BFH/PR 11/2009 (Anm. J. Förster, S. 403-404) / ZAP 2009, 1188 / NZM 2009, 793-795 / juris

Nachweispflichten des steuerpflichtigen Denkmaleigentümers im Grundlagenbescheinigungsverfahren nach § 7 i EStG

Der Steuerpflichtige hat die Maßnahmen einzeln zu bezeichnen sowie die dazugehörenden Rechnungen vorzulegen. Die Rechnungen sind den einzelnen Baumaßnahmen explizit zuzuordnen. Auch ist durch den Steuerpflichtigen die erfolgte Abstimmung mit der Grundlagenbescheinigungsbehörde nachzuweisen. Kosten, die für die Anschaffung von Grund und Boden entfallen sind, sind einer erhöhten steuerlichen Absetzung nicht zugänglich.

BayVG Ansbach, Hinweisschreiben vom 1. Juli 2009, Az.: AN 3 K 09.00977, nicht veröffentlicht

„Sinnvolle Nutzung“ i. S. v. § 7 i EStG ist nur dann anzunehmen, wenn die Erhaltung der schützenswerten Substanz auf Dauer gewährleistet ist

Nach § 7 i Abs. 1 Satz 1 EStG werden nur Baumaßnahmen steuerlich begünstigt, die zur sinnvollen Nutzung des Gebäudes erforderlich sind. Nicht jede Bestands erhaltende Nutzung ist in diesem Sinn aber zugleich denkmalpflegerisch erforderlich. Das Kriterium der bestmöglichen Schonung lässt sich aus § 7 i Abs. 1 Satz 2 EStG heraus rechtfertigen, wonach eine sinnvolle Nutzung dann anzunehmen ist, wenn die Erhaltung der schützenswerten Substanz auf Dauer gewährleistet ist. Die Zuständigkeit der Denkmal- und der Finanzbehörden im Rahmen der Anwendung des § 7 i EStG ist klar abgegrenzt. Der Umfang der Bindungswirkung einer denkmalschutzrechtlichen Grundlagenbescheinigung nach § 7 i Abs. 2 EStG beinhaltet auch nach der Rechtsprechung des BFH keine Antworten der Bescheinigungsbehörde auf steuerliche Fragen im engeren Sinne. Allein die fehlende Beeinträchtigung eines Baudenkmal macht den Ausbau

eines Dachgeschosses nicht zu einem nach § 7 i EStG begünstigten Sachverhalt. Die Schaffung zusätzlichen Wohnraums in einem denkmalschutzgeschützten Gebäude ist wenigstens dann keine nach § 7 i EStG steuerbegünstigte Maßnahme, wenn bereits eine für den Denkmalschutz genügende Nutzung vorliegt. Der Ausbau eines Dachgeschosses in einem Baudenkmal ist daher regelmäßig ein einem Neubau unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten vergleichbarer Sachverhalt; ein Neubau i. S. d. allgemeinen steuerlichen Definitionen der Bundesfinanzverwaltung (vgl. Schreiben des BMF v. 10. Juli 1996 Cz. 13) ist also nicht notwendig.

BayVGH, Beschluss vom 24. Juli 2009, Az.: 21 ZB 08.3444, juris (vorg.: BayVG München, Urteil vom 10. November 2008, Az.: M 8 K 07.5911, juris / DI BY 2009/I [142], 46-49 und 52 [mit Anm. W. K. Göbner])

Erteilung einer Grundlagenbescheinigung der zuständigen Landesbehörde i. S. v. § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 UStG über die Erfüllung der gleichen kulturellen Aufgaben

Die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde i. S. v. § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 UStG über die Erfüllung der gleichen kulturellen Aufgaben (2. Gleichartigkeitsprüfung) ist als anfechtbarer Verwaltungsakt materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung der in der Vorschrift bezeichneten Umsätze. Diese Bescheinigung stellt entweder einen Grundlagenbescheid i. S. v. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO oder ein rückwirkendes Ereignis i. S. d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO dar (vgl. zum vergleichbaren Fall von § 4 Nr. 21 UStG: BFH, Urt. v. 24. Januar 2008, Az.: V R 3/05, BFH/NV 2008, 1078). Der Senat des FG ist nicht dazu befugt, über diese 2. Gleichartigkeitsprüfung in eigener Sachkunde zu entscheiden. Das streitgegenständliche Museum ist als Museum mit einer wissenschaftlichen-volkskundlichen Sammlung i. S. v. § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 3 UStG eine gleichartige Einrichtung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 UStG (1. Gleichartigkeitsprüfung). Der Begriff „Einrichtung“ ist zudem grundsätzlich weit genug, um auch private Einheiten mit Gewinnerzielungsabsicht zu erfassen (vgl. BFH, Urt. v. 24. Januar 2008, a. a. O.). Die Art der Museumsfinanzierung (Eintrittsgelder oder öffentliche Subventionen wie Fördermittel der EU [z. B. Leader Plus]) ändert daran nichts.

FG München, Beschluss vom 9. Juni 2009, Az.: Au 4 K 08.1370, nicht veröffentlicht

Erteilung einer Grundlagenbescheinigung der zuständigen Landesbehörde an ein „Museum“ i. S. v. § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 3 UStG

Die Prüfung darüber, „ob es sich bei der Einrichtung um ein Museum oder um eine sonstige in § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 1 UStG genannte Einrichtung handelt“ (1. Gleichartigkeitsprüfung), obliegt alleine dem zuständigen Finanzamt. Museum ist nach der Museumsdefinition der ICOM eine nach dieser Definition (nicht der Abgabenordnung) gemeinnützige, ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung. Davon zu unterscheiden ist die weitere (2.) „Gleichartigkeitsprüfung“, die der Kultusverwaltung zugewiesen ist und sich auf die Frage beschränkt, ob das Unternehmen die „gleichen kulturellen Aufgaben ... erfüllt“ wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen (vgl. BVerwG, Urteil v. 11. Oktober 2006, Az.: 10 C 7.05, NJW 2007, 711 ff.).

BayVG Augsburg, Beschluss vom 26. August 2009, Az.: Au 4 K 08.1370, nicht veröffentlicht

Nachweispflicht des Denkmaleigentümers bei Antrag auf Abbruch eines Denkmals

Ein Denkmal darf nur abgerissen werden, wenn seine Erhaltung dem Eigentümer nicht zumutbar ist. Bei Beantragung einer Abbruch-

genehmigung ist der Denkmaleigentümer dafür nachweislich, dass ihm die wirtschaftliche Belastung durch Erhaltungskosten nicht mehr zumutbar ist und auch keine Veräußerungsmöglichkeit bezüglich des Denkmals besteht. Die Unzumutbarkeit muss nach dem Denkmalschutzgesetz also vom Eigentümer nachgewiesen werden. Den Nachweis, dass das Kloster Marienberg wirtschaftlich nicht nutzbar und unverkäuflich ist, hat die Klägerin nicht erbracht. Hierfür reicht der pauschale Verweis auf den maroden Zustand des Klosters, die fehlenden Mieteinnahmen und den hohen Sanierungsaufwand nicht aus. Erforderlich ist vielmehr zum Nachweis der Unwirtschaftlichkeit einer Denkmalerhaltung die Vorlage einer nachvollziehbaren, detaillierten Wirtschaftlichkeitsberechnung für ein Nutzungskonzept (bei großer Nutzungsvariationsbreite sogar für zwei Konzepte) durch den Eigentümer, bei der auch mögliche Steuervergünstigungen sowie zugesagte öffentliche Zuschüsse und Fördermöglichkeiten zu berücksichtigen sind. Eine solche Berechnung ist durch die Klägerin vorzulegen. Ebenso wenig hat die Klägerin die Unverkäuflichkeit des Denkmals nachgewiesen. Es liegt kein Wertgutachten vor, aus dem sich ergibt, ob das Anwesen tatsächlich nicht verkauft werden kann oder der Verkauf bisher allein an überzogenen Kaufpreisvorstellungen gescheitert ist.

OVG Koblenz, Urteil vom 2. Dezember 2009, Az.: 1 A 10547/09, EzD ... (in Vorbereitung) / Pressemitteilung: http://www.dnk.de/_uploads/beitrag-pdf/2ecad81d53fffb76f9c1b4e2f4dc79956.pdf

Rechtsschutz des Nachbarn aus der Eigentums-
garantie nach Art. 14 GG gegen Erlaubnis zum
Abbruch eines nicht selbst als Denkmal erkannten
Gebäudes an einen Nachbarn

Der Abbruch eines nicht selbst als Denkmal erkannten Gebäudes (der Gebäudeklassen 1 oder 3) in einem Ensemble ist nach Art. 57 Abs. 5 Nr. 2 BayBO bauordnungsrechtlich verfahrensfrei, sodass eine Baugenehmigung weder nach Art. 59 Satz 1 Nr. 3 BayBO noch nach Art. 60 Satz 1 Nr. 3 BayBO über die denkmalschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Beseitigung des Gebäudes mitentscheiden könnte. Daher bedarf es neben der Baugenehmigung für den Ersatzbau zusätzlich einer isolierten denkmalschutzrechtlichen Abbruch-erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1, 2 BayDSchG, da die Baugenehmigung trotz Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayDSchG die Abbrucherlaubnis nicht mit enthalten würde. Im Einklang mit dem Urteil des BVerwG vom 21. April 2009, Az.: 4 C 3.08, a. a. O., m. w. N.) und der Rechtsauffassung des erkennenden Senats des BayVGH (im Verfahren Az.: 15 CE 09.2085, n. v.) würde ein aus der Eigentumsgarantie gebotener Rechtsschutz des Nachbarn vereitelt, wenn die Baugenehmigung

und/oder denkmalschutzrechtliche Erlaubnis unmittelbar durch Abbruch umgesetzt würde, bevor überhaupt ein Nachbarrechtsbehelf eingelegt werden kann. Dem aus Art. 14 Abs. 1 GG abzuleitenden Drittschutz im Denkmalschutzrecht kommt auch eine prozedurale Komponente zu, der auch z. B. in § 80 a Abs. 1 Nr. 2 VwGO zum Ausdruck kommt.

BayVG Augsburg, Beschluss vom 14. August 2009, Az.: Au 4 E 09.1023, Juris / Landesrechtsanwaltschaft Bayern, Schriftsatz vom 30. November 2009, Az. (BayVGH): 15 CE 09.2085, nicht veröffentlicht

Voraussetzungen für die Anordnung nach Art. 4
Abs. 3 BayDSchG zur Duldung von
Notsicherungsmaßnahmen

Die Abweisung der Klage auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis zum Abbruch eines Baudenkmals ist nicht Voraussetzung für die Anordnung nach Art. 4 Abs. 3 BayDSchG (Duldungsanordnung). Vielmehr ist ein Konzept, zu dem auch eine langfristige Sanierung auf Grund einer Anordnung nach Art. 4 DSchG gehören kann, insoweit Voraussetzung für die Abweisung einer anhängigen Klage. Liegt ein solches Konzept vor, erscheint ein Anspruch auf Beseitigung nicht gegeben zu sein.

BayVG Regensburg, Hinweisschreiben v. 4. August 2009, Az.: RN 6 K 0823, nicht veröffentlicht

Beeinträchtigung eines Baudenkmals, des
überlieferten Erscheinungsbildes bzw. des
Ortsbildes (Dachlandschaft) durch Aufbringung
einer Mobilfunkanlage auf Kirchendach

Von einer Störung des Baudenkmals (Kirche), in dessen Nähe auf einer baulichen Anlage eine Mobilfunkantenne aufgebracht worden war, kann bei gleichzeitiger Wahrnehmung weiterer Antennen bzw. Kamine im Bereich der das Wesen, das überlieferte Erscheinungsbild oder die künstlerische Wirkung prägenden Dachlandschaft keine Rede sein, wenn sie – wie hier – nicht ins Gewicht fallen. Eine mehr als nur unerhebliche Beeinträchtigung des in der Nähe gelegenen Baudenkmals kann dann nicht angenommen werden.

BayVG München, Urteil vom 15. Juli 2009, Az.: M 9 K 09.435, nicht veröffentlicht

WOLFGANG KARL GÖHNER
REGIERUNGSDIREKTOR

WOLFGANG KARL GÖHNER

Veröffentlichungen

(sämtlich zu finden auch auf der Homepage von Wolfgang Karl Göhner, <http://w-goehner.de/cms/index.php?id=38>)

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zum Beratungs-, Prüfungs- und Verwaltungsverfahren bei Anträgen auf Abbruch eines denkmalgeschützten Gebäudes nach Art. 6 Abs. 2 DSchG, BayVGH, Urteil vom 27. September 2007, Az.: 1 B 00.2474, juris, in: Homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (http://www.blfd.bayern.de/blfd/content/pdfs/Urteil%202_2_5.pdf), 59.588 Zeichen (mit Leerzeichen)

Laufzettel für die Durchführung von Maßnahmen an einem Bau- bzw. Kunstdenkmal (unter Berücksichtigung der BayBO 2008 und der Anregungen des BayVGH und der LAB) (<http://www.blfd.bayern.de/blfd/content/pdfs/Laufzettel-Baumaßnahmen.pdf>), 10.334 Zeichen (mit Leerzeichen)

Bavarian Law for the Protection and Preservation of Monuments (Monument Protection Law) from 25th June 1973 (BayRS 2242-1-K), last revised 20th December 2007 (GVBl. p. 958) (aktualisierte Ergänzung zu Margaret Thomas Will Übersetzung vom Oktober 1996; in: Homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, <http://www.blfd.bayern.de/blfd/content/pdfs/dsg-eng.pdf>), 28.811 Zeichen (mit Leerzeichen)

Verkäufliche Denkmäler – Teil 4, in: Denkmalpflege Informationen, Nr. 139, 2008, S. 54–56

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zum Umgang mit nicht selbst denkmalgeschützten Gebäuden im Ensemble, BayVGH, Urteil vom 3. Januar 2008, Az.: 2 BV 07.760, juris, in: DNK – Denkmalschutzinformationen, 2008, Heft 1, S. 60–64/Homepage des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK; http://www.nationalkomitee.de/denkmalschutz/denkmalschutzinfo_1_2008.pdf), 14.785 Zeichen (mit Leerzeichen)

Gerichtsentscheidungen zum Denkmalrecht, in: Homepage von Wolfgang Karl Göhner (http://w-goehner.de/cms/uploads/media/Rechtsprechungsuebersicht_-_Gesamtlste_aktuell_02.pdf), 99.831 Zeichen (mit Leerzeichen); Denkmalpflege Informationen, Nr. 139, 2008, S. 56

Denkmalschutzgesetze der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 13. Februar 2008), in: Homepage von Wolfgang Karl Göhner (http://w-goehner.de/cms/uploads/media/1.84_-_Deutsche_Denkmalschutzgesetze_-_04.05.2009.pdf), 515.805 Zeichen (mit Leerzeichen)

Bescheinigungshinweise zur Anwendung der §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b des Einkommensteuergesetzes (EStG) (Stand vom 5. Mai 2008), in: Homepage von Wolfgang Karl Göhner, <http://w-goehner.de/cms/index.php?id=38>), 76.778 Zeichen (mit Leerzeichen)

Finanzielle Fördermöglichkeiten und Steuererleichterungen für denkmalpflegerische Maßnahmen in Bayern, in: Denkmalpflege Informationen – Sonderinfo 1/2008, Mitarbeit/Homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Mitarbeit; http://www.blfd.bayern.de/blfd/content/pdfs/Foerderung_prn.pdf), 46.455 Zeichen (mit Leerzeichen)

Europäische Konferenz „Handwerk und Denkmalpflege – Zukunft des baulichen Erbes im Alpenraum“ vom 19.–21.10.2008 im Kloster Thierhaupten, Lkr. Augsburg, in: Homepage von Wolfgang Karl Göhner (mit GERHARD KLOTZ-WARISLOHNER M. A.; <http://w-goehner.de/cms/index.php?id=38>), 5.227 Zeichen (mit Leerzeichen)

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch Rückverbringung eines Bildstocks an einen anderen Standort, BayVG Würzburg, Urteil vom 7. April 2008, Az.: W 5 K 07.1244, juris, in: DNK – Denkmalschutzinformationen, 2008, Heft 2, S. 53–59, 7 Seiten, ISSN 0723-2314 / Homepage des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK; http://www.nationalkomitee.de/denkmalschutz/denkmalschutzinfo_2_2008.pdf), 22.578 Zeichen (mit Leerzeichen)

Verkäufliche Denkmäler – Teil 5, in: Denkmalpflege Informationen, Nr. 140, 2008, S. 46–48, 54

Urteil des Obergerverwaltungsgerichts des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Beratungs-, Prüfungs- und Verwaltungsverfahren bei Anträgen auf Abbruch eines denkmalgeschützten Gebäudes, OVG MV, Beschluss vom 8. Januar 2008, Az.: 3 L 155/07, juris, in: Denkmalpflege Informationen, Nr. 140, 2008, S. 43–46

(mit KARLHEINZ HEMMETER), *Europäische Konferenz „Handwerk und Denkmalpflege – Zukunft des baulichen Erbes im Alpenraum“ vom 19.–21.10.2008 im Bauarchiv Thierhaupten*, in: Denkmalpflege Informationen, Nr. 140, 2008, S. 95

Entscheidungen zur Strafbarkeit der Fundunterschlagung durch Sondengeher auf fremden Grundstücken im Zuge von Raubgrabungen (§ 246 StGB) sowie zur Eigentumsordnung (§§ 984, 1008 BGB): AmtsG Traunstein, Strafbefehl vom 14. November 2002, Az.: Cs 250 Js 21420/02, n. v.

AmtsG Kandel, Urteil vom 18. Mai 2006, Az.: 7108 Js 7287/05.Ds, n. v.

LG Traunstein, Urteil vom 31. März 2008, Az.: 3 O 3835/07, n. v., in: Homepage des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK; http://www.nationalkomitee.de/denkmalschutz/denkmalschutzinfo_3_2008.pdf), 21.661 Zeichen (mit Leerzeichen); sowie in: Denkmalpflege Informationen, Nr. 141, 2008, S. 49, 52–55

Verkäufliche Denkmäler – Teil 6, in: Denkmalpflege Informationen, Nr. 141, 2008, S. 55–57

European Heritage Legal Forum (EHLF): 1. konstituierende Sitzung vom 21.–23. September 2008 in Brüssel, in: Homepage des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK; <http://www.denkmalschutz.ws/oeffentlichkeit/index.htm>), 7.490 Zeichen (mit Leerzeichen)

European Heritage Legal Forum (EHLF): 1. konstituierende Sitzung vom 21.–23. September 2008 in Brüssel, in: Homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD; <http://www.blfd.bayern.de/blfd/content/pdfs/EHLF-Pressemitteilung.pdf>), 7490 Zeichen (mit Leerzeichen)

Dieter Martin „Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ – Kommentar mit Hinweisen zum Steuerrecht und den Fördermöglichkeiten von Martin, Dieter Josef (Hrsg.), Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden, 1. Aufl. 2007, 258 S., kart., 39 €, ISBN 978-3-8293-0812-0, und: Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – Kommentar von Martin, Dieter Josef/Dr. Mieth, Stefan/Jens/Sautter, Verena (Hrsg.), Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden, 2. Aufl. 2008, 314 S., kart., 39 €, ISBN 978-3-8293-0810-6, in: Zeitschrift Landes- und Kommunalverwaltung (LKV), 2008, Heft 12, S. 554

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes bei Bundeswasserstraßen sowie zum Verhältnis des Kulturgüterschutzes im Spannungsfeld von Bundes- und Landesverwaltung, BVerwG, Urteil vom 25. September 2008, Az.: 7 A 407, juris, in: Zeitschrift Landes- und Kommunalverwaltung (LKV), 2009, Heft 2, S. 66–69

European Heritage Legal Forum (EHLF): 1. konstituierende Sitzung vom 21.–23. September 2008 in Brüssel, in: Denkmalpflege Informationen, Nr. 142, 2009, S. 83–84

Urteile des BayVG München zu Dachgeschossaus- bzw. -aufbauten im Zeichen der Nachverdichtung im Ballungsraum München: vom 28. April 2008, Az.: M 8 K 07.4115, juris; vom 6. Oktober 2008, Az.: M 8 K 07.5693, juris; vom 10. November 2008, Az.: M 8 K 07.5911, n.v., in: Denkmalpflege Informationen, Nr. 142, 2009, S. 46–49, 52

(mit CHRISTINE SCHULLER), *Verkäufliche Denkmäler – Teil 7*, in: Denkmalpflege Informationen, Nr. 142, 2009, S. 53–55

Denkmalschutzgesetze der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 4. Mai 2009), in: vormalig in: Homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (http://www.blfd.bayern.de/medi/en/dsg_brd_2009.pdf), 516.306 Zeichen (mit Leerzeichen)

Urteil des BayVG Regensburg zu Dachgeschossaus- bzw. -aufbauten vom 30. April 2009, Az.: RO 2 K 07.1401, n. v., in: Denkmalpflege Informationen, Nr. 143, 2009, S. 56–59

(mit CHRISTINE SCHULLER), *Verkäufliche Denkmäler – Teil 8*, in: Denkmalpflege Informationen, Nr. 143, 2009, S. 59–61

Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen, in: Sonderdrucke Mai 2007, Teilüberarbeitung vom 26. Juni 2009, 4 Seiten/Homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (http://www.blfd.bayern.de/hinweis_denkmaleigentuemers/foerderung_denkmalpflegerischer_massnahmen/index.php), 12.930 Zeichen (mit Leerzeichen)

Bavarian Law for the Protection and Preservation of Monuments (Monument Protection Law) from 25th June 1973 (BayRS 2242-1-K), last revised 27th July 2009 (GVBl. p. 385, 390 f.) (aktualisierte Ergänzung zu Margaret Thomas Will Übersetzung vom Oktober 1996), in: Homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, http://www.blfd.bayern.de/medien/dsg_eng_2009.pdf, 29.548 Zeichen (mit Leerzeichen)

Denkmalschutzgesetze der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 28. August 2009), vormals in: Homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (http://www.blfd.bayern.de/medien/dsg_brd_2009.pdf), 516.906 Zeichen (mit Leerzeichen)

Denkmalschutzgesetze der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 8. September 2009), vormals in: Homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (http://www.blfd.bayern.de/medien/dsg_brd_2009.pdf), 508.358 Zeichen (mit Leerzeichen)

Beschluss des BayVG Augsburg zum Nachbarschutz im Ensemble vom 14. August 2009, Az.: Au 4 E 09.1023, juris, in: Homepage von RD Wolfgang Karl Göhner (<http://www.w-goehner.de>), 24.766 Zeichen (mit Leerzeichen)

Denkmalschutzgesetze der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 12. Oktober 2009), vormals in: Homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (http://www.blfd.bayern.de/medien/dsg_brd_2009.pdf), 507.561 Zeichen (mit Leerzeichen)

(mit CHRISTINE SCHULLER), *Verkäufliche Denkmäler – Teil 9*, in: Denkmalpflege Informationen, Nr. 144, 2009, S. 43–45

Rechtsprechungsübersicht Denkmalschutz (Stand: 20. September 2009), vormals in: Homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (http://www.blfd.bayern.de/hinweis_denkmaleigentuemers/rechtsprechung/index.php), 6.125 KB

Beitrag „Urteile, Rechtsfragen“ mit „Rechtsprechungsübersicht Denkmalschutz“ (Stand: 3. November 2009), in: Homepage des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK; http://www.dnk.de/Urteile_Rechtsfragen/n2371) / Homepage von RD Wolfgang Karl Göhner (<http://www.w-goehner.de>: Rechtsprechung), 6.441 KB

Entscheidungen des BVerwG und des BayVG Augsburg zum Nachbarschutz im Ensemble vom 21. April 2009, Az.: 4 C 3.08, u. a. DVBl 2009, 913 ff. / juris, bzw. vom 14. August 2009, Az.: Au 4 E 09.1023, juris, in: Homepage des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK) (http://www.dnk.de/_uploads/beitrag-pdf/9404849c195889470af3b04d4736e63c.pdf), 25.009 Zeichen (mit Leerzeichen)

Urteil des BayVG Regensburg zu Dachgeschossaus- bzw. -aufbauten vom 30. April 2009, Az.: RO 2 K 07.1401, n. v., in: Homepage des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK; http://www.dnk.de/_uploads/beitrag-pdf/dof85551282dfb87c8off87fa8a71266.pdf), 21.863 Zeichen (mit Leerzeichen)

Vortrag „Zerstören neue Gesetze die alten Gebäude?“ Kann es dabei Hilfe vom EUROPEAN HERITAGE LEGAL FORUM (EHLF) geben?“ am 3. Oktober 2009 beim Kongress der Historischen Theater Europas der Gesellschaft der historischen Theater Europas PERSPECTIV vom 02.-05.10.2009 im Balkonsaal der Stadthalle Bayreuth, in: Homepage des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK; http://www.dnk.de/Im_Fokus/n2372?node_id=2372&from_node=2402&beitrag_id=133), 29.043 Zeichen (mit Leerzeichen)

Beitrag „Denkmalschutzgesetze“, in: Homepage des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK; http://www.dnk.de/Recht_Gesetz/n2364)

Beitrag „Internationale Denkmalfachbehörden“, in: Homepage des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK; <http://www.dnk.de/international/n2311>)

Beitrag „Europäische Denkmalfachbehörden“, in: Homepage des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK; http://www.dnk.de/international/n2311?node_id=2470)

Beitrag „Förderung“, in: Homepage des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK; <http://www.dnk.de/Frderung/n2352>)

Beitrag „Steuerliche Begünstigung“, in: Homepage des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK; http://www.dnk.de/Frderung/n2352?node_id=2356)

Prof. Dr. Jörg Haspel/Dr. Dieter Josef Martin/Joachim Wenz/Henrik Drewes (Hrsg.), „Denkmalschutzrecht in Berlin – Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin“, Kommentar, Kulturbuch-Verlag, Berlin, 1. Aufl. 2008, 464 S., kart., 39,50 €, ISBN 978-3-88961-134-5, in: Zeitschrift Landes- und Kommunalverwaltung (LKV), 2009, Heft 11, S. 512–513

Beitrag „RECHTSPRECHUNGS – NEWSLETTER (Stand: 5. Januar 2010)“, in: Homepage des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK; <http://www.dnk.de/>), 48.932 Zeichen (mit Leerzeichen)

Lehrveranstaltungen

WS 2008/09 Vorlesung „Recht in der Denkmalpflege: Denkmalschutzgesetze – Rechtsanwendung und Rechtsprechung – Teil I“, Masterstudiengang „Denkmalpflege – Heritage Conservation“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Hochschule Coburg, in Bamberg

SS 2009 Vorlesung „Recht in der Denkmalpflege: Denkmalschutzgesetze – Rechtsanwendung und Rechtsprechung – Teil II“, Masterstudiengang „Denkmalpflege – Heritage Conservation“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Hochschule Coburg, in Bamberg

WS 2009/10 Vorlesung „Recht in der Denkmalpflege: Denkmalschutzgesetze – Rechtsanwendung und Rechtsprechung – Teil I“, Masterstudiengang „Denkmalpflege – Heritage Conservation“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Hochschule Coburg, in Bamberg

Vorträge

28. 1.2008 Denkmalpflegerische Fortbildungsveranstaltung für Richterinnen und Richter der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

10. 4.2008 Referat des Datenschutzbeauftragten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und Gedankenaustausch mit der Personalvertretung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in München

24. 6.2008 Referat „Denkmalrecht“ zur Hospitationsstation BLfD für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (Oberste Baubehörde), Fachrichtung Hochbau und Städtebau in München

16./17.10.2008 Referat „Aktuelle Rechtsfragen zur Bau- und Bodendenkmalpflege“, Seminar „Denkmalschutz – Grundseminar“ der Bayerischen Verwaltungsschule in Deggendorf

1.12.2008 Seminar „Denkmalschutz – Aktuelle (Rechts-) Fragen zur Bau- und Bodendenkmalpflege“ der Bayerischen Verwaltungsschule in München

17.12.2008 Seminar „Einführung in den Denkmalschutz in Bayern“ des vhw – Bundesverbandes für Wohnungseigentum und Stadtentwicklung e. V., Nürnberg-Fürth

22. 1.2009 Grundsatzreferat des Datenschutzbeauftragten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und Gedankenaustausch mit der Personalvertretung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, in München
6. 2.2009 „Der Jurist im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung“, Neujahrsempfang des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege 2009 in München
4. 3.2009 Seminar „Aktuelles zum Denkmalschutz in Bayern“ des vhw – Bundesverbandes für Wohnungseigentum und Stadtentwicklung e. V. in München
30. 6.2009 Referat „Denkmalrecht“ zur Hospitationsstation BLfD für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (Oberste Baubehörde), Fachrichtung Hochbau und Städtebau in München
20. 7.2009 Referat „Denkmalrecht: Bauleitplanung – Verfahrenshinweise an Hand der Rechtsprechung von Bayerischem Verfassungsgerichtshof und Bayerischem Verwaltungsgerichtshof“ bei der Informationsveranstaltung der Bürgerinitiative „Rettet den Schlossberg“ im Ludwig-Thoma-Haus in Dachau
- 3.10.2009 „Zerstören neue Gesetze die alten Gebäude? Kann es dabei Hilfe vom EUROPEAN HERITAGE LEGAL FORUM (EHLF) geben?“, Kongress der Historischen Theater Europas der Gesellschaft der historischen Theater Europas PERSPECTIV vom 2.–5.10.2009 im Balkonsaal der Stadthalle Bayreuth
- 16.10.2009 Referat „Aktuelle Rechtsfragen zur Bau- und Bodendenkmalpflege“, Seminar „Denkmalschutz – Grundseminar“ der Bayerischen Verwaltungsschule in Deggendorf
- 16.10.2009 Anhang – Eigentumsrecht – Zumutbarkeit der Erhaltung – Wirtschaftlichkeitsberechnung - Mustergutachten.pdf
- 30.11.2009 Seminar „Denkmalschutz – Aktuelle (Rechts-) Fragen zur Bau- und Bodendenkmalpflege“ der Bayerischen Verwaltungsschule, München
- Fachfunktionen*
- ab 1. 4.2002 Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK), Mitglied der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen
- ab 1. 4.2002 Koordinator für Internationale Angelegenheiten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege
- ab 1. 4.2002 Koordinator des BLfD für die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP), die Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria (ARGE Alpen-Adria) und die Arbeitsgemeinschaft Donauländer (ARGE Donauländer)
14. 9.2004–4. 6.2008 Beauftragter des DNK in der „Working Group on EU Directives and Cultural Heritage (EU-WG)“
26. 4.2007–4. 6.2008 Beauftragter der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (VdL) in der EU-WG
- ab 1.12.2007 Datenschutzbeauftragter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege
- ab 1.12.2007 Leiter der Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe „Recht und Steuerfragen“ des DNK
- ab 4. 6.2008 Deutsches Mitglied des European Heritage Legal Forums (EHLF) im Auftrag des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK), der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (VdL) und des Verbandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland (VLA)
- ab 13.10.2008 Lehrbeauftragter für das „Recht in der Denkmalpflege: Denkmalschutzgesetze – Rechtsanwendung und Rechtsprechung“ im Masterstudiengang „Denkmalpflege – Heritage Conservation“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Hochschule Coburg
- ab 19. 2.2009 Vertreter von EHLF und DNK im European Research Area Network (ERANet)
- ab 16. 3.2009 Stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe „Recht und Steuerfragen“ des DNK (Wahl in Wiesbaden)
- Veranstaltungen*
- 21.–23. 9.2008 Konstituierende Sitzung des „European Heritage Legal Forum“ in der Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union in Brüssel (Organisator; Deutsches Mitglied im Auftrag des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz [DNK], der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland [VdL] und des Verbandes der Landesarchäologen der Bundesrepublik Deutschland [VLA])
- 19.–21.10.2008 Europäische Konferenz „Handwerk und Denkmalpflege – Zukunft des baulichen Erbes im Alpenraum“ im Kloster Thierhaupten (Koordinator)
- 21.11.2008 Forum des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK) „Energie-Einsparungsverordnung (EnEV) und Denkmalpflege“ im Rahmen der Europäischen Messe für Denkmalpflege, Restaurierung und Altbausanierung „denkmal“ auf der Messe Leipzig, Leipzig (Teilnehmer der Podiumsdiskussion mit Präsidentin StMin Dr. Eva-Maria Stange, Lutz Töpfer, Dr.-Ing. Roswitha Kaiser, Siegfried Rehberg und Dipl.-Ing. [FH] Eduard Knoll)
- 17.12.2008 Seminar „Einführung in den Denkmalschutz in Bayern“ des vhw – Bundesverbandes für Wohnungseigentum und Stadtentwicklung e. V., Nürnberg-Fürth
19. 2.2009 Auftaktveranstaltung des European Research Area Network (ERANet) „EU ERANet Projekt „Net-Heritage“ im Zentrum für Umweltkommunikation der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU), Osnabrück (Teilnehmer von Pressegespräch und Podiumsdiskussion mit Dr. Johanna Leissner, Lutz Töpfer, Dr. Terje Nypan, Prof. Dr.-Ing. Rainer Drewello)
4. 3.2009 Seminar „Aktuelles zum Denkmalschutz in Bayern“ des vhw – Bundesverbandes für Wohnungseigentum und Stadtentwicklung e. V., München
- 16.–17. 3.2009 85. Sitzung der Arbeitsgruppe „Recht und Steuerfragen“ des DNK, LfD Hessen, Wiesbaden
20. 4.2009 Fachgespräch der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (DGUF) e. V. mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments „Die Europäische Union und das kulturelle Erbe Europas – Zur Folgenabschätzung für das kulturelle Erbe“, Pergamonmuseum, Museumsinsel Berlin (Teilnehmer für DNK und EHLF der Podiumsdiskussion mit Dr. h. c. Doris Pack MdEP [CDU / EVP, Obfrau ihrer Fraktion im Kulturausschuss des Europäischen Parlaments], Dr. Helga Trüpel MdEP [Bündnis 90/Die Grünen / EFA, Stellvertretende Vorsitzende im Kulturausschuss des Europäischen Parlaments], Dr. Gerhard Ermischer [1. Vorsitzender der DGUF], Prof. Dr. Friedrich Lüth [1. Direktor der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Institutes], Prof. Dr. Gerd Weiß [Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen und Vorsitzender der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland], Prof. Dr. Matthias Wemhoff [Direktor des Museums für Vor- und Frühgeschichte der Staatlichen Museen zu Berlin (SMB)], Landesarchäologe von Berlin, Vertreter des Verbandes der Landesarchäologen der Bundesrepublik Deutschland], Dr. Christian A. Möller [Wissenschaftlicher Beirat der DGUF, Einführung und Moderation], Prof. Dr. h. c. mult. Hermann Parzinger [Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und Vorsitzender des Präsidiums der Deutschen Altertumsverbände, Begrüßung])
- 23.–24. 4.2009 2. Sitzung des „European Heritage Legal Forum“ vom 23.–24.4.2009 im Mimara-Museum in Zagreb

- reb/Kroatien (Deutsches Mitglied im Auftrag des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz [DNK], der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland [VdL] und des Verbandes der Landesarchäologen der Bundesrepublik Deutschland [VLA])
20. 7.2009 Informationsveranstaltung der Bürgerinitiative „Rettet den Schlossberg“ im Ludwig-Thoma-Haus in Dachau mit Referaten von Dr. Nikolaus Köner „Historie und denkmalfachliche Würdigung des vom Abriss bedrohten Gebäudes und der Kellergewölbe am Schlossberg“, RD Wolfgang Karl Göhner „Denkmalrecht: Bauleitplanung – Verfahrensweise an Hand der Rechtsprechung von Bayerischem Verfassungsgerichtshof und Bayerischem Verwaltungsgerichtshof“ und RA Florian Gerstner LL. M. „Auswirkungen der ‚Kaltenbrunn‘-Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf den Vorhabensbezogenen Bebauungsplan ‚Schloßberg‘“ sowie Fragebeantwortung, Diskussion und Lichtbildervortrag
- 21.-22. 9.2009 86. Sitzung der Arbeitsgruppe „Recht und Steuerfragen“ des DNK, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg, Regensburg (Organisator, Ausrichter, Teilnehmer)
- 17.11.2009 Diskussionsveranstaltung des Europäischen Kompetenzzentrums für energetische Altbausanierung und Denkmalpflege des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik sowie dem Zentrum Welterbe Bamberg am 17. November 2009 im Renaissancesaal des Schlosses Geyerswörth in Bamberg mit Referaten von Dr. Karin Dengler-Schreiber (Leiterin des Zentrums Welterbe Bamberg), Dr. Britta von Rettberg (Fraunhofer-Institut für Bauphysik), Ira Diana Mazzoni (Freie Journalistin), Dr. -Ing. Roswitha Kaiser (Vorsitzende des Arbeitskreises Bautechnik der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland), Prof. Dr. -Ing. Klaus Sedlbauer (Fraunhofer-Institut für Bauphysik, IBP) und Staatssekretärin Melanie Huml MdL (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit)
- FASSBINDER, J.W.E./GORKA, T., *Vermessen? Das Römerkastell Burgsalach, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken*, in: *Das Archäologische Jahr in Bayern 2008*, Stuttgart 2009, S. 76–79
- FASSBINDER, J.W.E./GORKA, T./PARZINGER, H./NAGLER, A., *Magnetic prospection of Scythian Kurgans from Chilik, Southeastern Kazakhstan*, in: *Revue d'Archéométrie*, Suppl. 33 *ArchéoSciences*, 33, 2009, Rennes, S. 59–61
- KERSCHER, H./FASSBINDER, J.W.E./GORKA, T./BERGHAUSEN, K., *All along the watchtowers – archäologische Prospektion am UNESCO-Welterbe Obergermanisch – raetischer Limes*, in: *Metalla*, Bochum 2009, S. 48–50
- Lehrveranstaltungen*
5.–10.10.2009 EU Tempus Project Applied Sciences in Archaeology, Yarmouk University, Irbid, Jordan